

BESCHLUSSVORLAGE V0894/19/1 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Vorstand	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	22.11.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	26.11.2019	Entscheidung	
Stadtrat	05.12.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung für die öffentliche Betriebswasserversorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Betriebswasserabgabesatzung - BWAS)
Gebührensatzung zur Betriebswasserabgabesatzung (GebS/BWAS)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel und Herr Müller)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt folgender Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu:

- a) Die Satzung für die öffentliche Betriebswasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Betriebswasserabgabesatzung – BWAS) wird beschlossen.
- b) Die Gebührensatzung zur Betriebswasserabgabesatzung (BWAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (GebS/BWAS) wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

1. Einführung

Die Ingolstädter Trinkwassergewinnung ist geprägt von einem hohen Anteil an besonders schützenswertem Tiefenwasser. Die Entnahmemengen übersteigen dessen Neubildung mehrfach. Im Baugebiet Etting-Westerberg wird seit vielen Jahren im Rahmen eines Pilotprojekts ein zentrales Versorgungssystem mit Betriebswasser betrieben, um möglichst viel dieser Ressource zu substituieren. Dieses System wird nun auf das benachbarte Baugebiet Etting-Steinbuckl ausgedehnt. Künftig sollen alle neuen Bau- und Gewerbegebiete auf die Anwendbarkeit hin überprüft werden. Dafür werden in dieser Beschlussvorlage erstmals die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

2. Betriebswasserversorgung - gesonderte technische Einrichtung

Die Betriebswasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ist eine technisch getrennt arbeitende Wasserversorgungsanlage, mit der vorerst die Gebiete „Am Westerberg“ und „Etting-Steinbuckl“ mit Betriebswasser (für Toilettenspülung und zur Gartenbewässerung) versorgt werden. Aufgrund der technischen Trennung der Betriebswasserversorgung von der allgemeinen Wasserversorgung ist zur Betriebswasserversorgung als öffentliche Einrichtung ein eigenes Satzungsrecht (Stammsatzung und Gebührensatzung) vor allem in Hinblick auf die Gebührenbemessung geboten.

3. Gebührenermittlung/Gebühren

Durch die Grundgebühr werden etwa 13% der anfallenden Kosten für die Betriebswasserversorgung finanziert. Die Verbrauchsgebühr deckt den restlichen Bedarf ab. In der derzeitigen Kalkulation unterstützt die Trinkwasserversorgung die Kosten der Betriebswasserversorgung mit 20 TEUR aus Gründen der Nachhaltigkeit, um die wertvolle Ressource Trinkwasser durch Betriebswasser zu substituieren.

- a. Die Gebühr für den Betriebswasserzähler beträgt 26,45 Euro/Jahr (bei Nenndurchfluss bis einschl. 2,5 m³/h) bzw. 39,68 Euro/Jahr (bei Zähler mit Nenndurchfluss bis einschl. 6 m³/h);
- b. Die Gebühr für den Betriebswasserbezug beträgt 0,63 Euro pro m³ bezogene Betriebswassermengen.

4. Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschluss- und Benutzungszwang für Betriebswasserversorgung ist erforderlich, da nur durch eine Vielzahl von angeschlossenen Grundstücken eine nachhaltige Erhaltung und der Schutz der Trinkwasserressourcen, also der schützenswerten Tiefenwasser, gewährleistet werden kann.

Die INKB beschreiten mit dem Anschluss- und Benutzungszwang für Betriebswasser Neuland, da es für die Betriebswasserversorgung bislang weder Fundstellen in der einschlägigen Literatur noch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gibt.

5. Übergangsregelung für „Modellgebiet zentrale Betriebswasserversorgung“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 507 II Ä I „Am Westerberg“

Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an die zentrale Betriebswasserversorgung angeschlossen sind und noch angeschlossen werden, gelten die Regelungen zum „Modellgebiet zentrale Betriebswasserversorgung“ für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab individuellem Baubeginn. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten für diese Grundstücke uneingeschränkt die Regelungen aus der BWAS und der GebS/BWAS. Die Regelungen der BWAS und der GebS/BWAS gelten für sämtliche Grundstücke bei denen der individuelle Baubeginn fünf Jahre und länger zurückliegt.

6. Befreiung von der Abwassergebühr

Eine Vielzahl von Hauseigentümern hat in den vergangenen Jahrzehnten, im Bemühen um einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser, eigene Regenwassergewinnungsanlagen und auch eigene Anlagen zur Grundwasserförderung errichtet und verwenden das Wasser insbesondere für die Toilettenspülung und zur Gartenbewässerung.

Für die als Gartenwasser verbrauchten Wassermengen fällt keine Schmutzwassergebühr an, da diese Wassermengen nicht der Kanalisation zugeleitet werden.

Im Stadtgebiet wird von den Grundstückseigentümern aus ökologischen Gründen für das aus Eigengewinnungsanlagen geförderte Betriebswasser zur Toilettenspülung keine Abwassergebühr erhoben.

Um für die Nutzung von Betriebswasser einen Gebührenvorteil einzuräumen, der einen zusätzlichen Anreiz für den Einbau solcher Anlagen mit sich bringt, und unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes, empfiehlt die Verwaltung eine Schmutzwassergebühr für bezogene Betriebswassermengen (nur bei Privathaushalten) in den Gebieten „Am Westerberg“ und „Steinbuckl-Etting“ nicht zu erheben.

Die Satzungen wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.